

19.10.2021

Kleine Anfrage 6075

des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD

Der Weserstollen und das Juli-Hochwasser

Der Weserstollen in Roetgen leitet Wasser von belgischem Staatsgebiet auf deutsches Staatsgebiet um. Zur Regelung der Umleitung von Wasser durch den Weserstollen gibt es einen Staatsvertrag vom 24.09.1956. Für den Wasserzufluss aus der Weser in den Vichtbach wurde ein entsprechender Grenzwert in diesem Staatsvertrag vereinbart.

Die Landesregierung antwortete auf eine vorausgehende Kleine Anfrage mit Drs. 17/14985:

„Der Weserbachstollen und auch der im weiteren Verlauf liegende Grölisbach wurden vor dem Einfließen des Hochwassers in die Vicht nicht geschlossen. Es gibt hierfür auch keine Verschlussorgane. Ferner ist eine Schließung des Weserbachstollens im zugehörigen Staatsvertrag vom 24.09.1956 (Beschluss Deutscher Bundestag 06.08.1958) nicht vorgesehen. Zusätzlich ist zu beachten, dass der Grölisbach nicht nur vom Weserbachstollen gespeist wird, sondern auch ein eigenes Quellgebiet hat. Zusätzlich fließen ihm noch andere Gewässer, wie z.B. der Roetgenbach, zu, so dass ein Abklemmen ohne Schaden nicht möglich ist. (...) Eine Schließung des Weserbachstollens ist im zugehörigen Staatsvertrag vom 24.09.1956 (Beschluss Deutscher Bundestag 06.08.1958) nicht vorgesehen.“¹

Festzustellen ist jedoch, dass die durchfließende Wassermenge immer von Querschnitt und Fließgeschwindigkeit abhängt und beide Parameter die durchfließende Wassermenge beeinflussen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass bei Festlegung eines Grenzwerts für maximale Wassermengen rein denklogisch auch ein Beeinflussen eben dieses Durchflusses möglich sein muss, um festgelegte Grenzwerte überhaupt erst einhalten zu können.

Tatsächlich finden sich am Weserstollen durchaus Vorrichtungen für Sperrplanken, die eine Reduzierung des Durchflusses ermöglichen sollen. Somit sind (entgegen der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 5776) sehr wohl gewisse Verschlussorgane beim Bau vorgesehen worden, die auch heute noch in unmittelbarer Nähe vorgehalten werden. Diese, rund 5 Meter langen Balken, müssten jedoch einzeln von oben in eine entsprechende Vorrichtung an der Öffnung des Weserstollens eingelegt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der im Staatsvertrag festgelegte Grenzwert für den Durchfluss des Weserstollens in der 28. KW 2021 überschritten worden? (Bitte Menge und Zeitpunkt angeben)

¹ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-14985.pdf>

2. Welche Vorkehrungen bzw. Möglichkeiten, eine Überlastung des Weserstollens über die vertraglich festgelegten Grenzwerte hinaus zu verhindern, stehen generell zur Verfügung?
3. Ist die am Weserstollen vorgesehene Balkensperre zur Reduzierung eines Abflusses aus dem Weserstollen in die Vicht (siehe Vorbemerkung dieser Kleinen Anfrage) praxistauglich?
4. Wer ist für eine Überwachung des Weserstollens (Bauwerk bzw. Durchfluss) zuständig? (Bitte mit Nennung der rechtlichen Grundlage antworten)
5. Welche Gewässer fließen dem in den Vichtbach mündenden Grölisbach insgesamt zu? (Bitte mit Angabe des Einzugsgebiets und des Anteils der Wassermenge)

Stefan Kämmerling